

Newsletter 04/2021

der Forstbetriebsgemeinschaft Tirschenreuth w.V.

Sehr geehrte Newsletter-Abonnenten,

im Folgenden dürfen wir Sie über aktuelle Themen informieren:

Einladung zur 2. Online Informationsveranstaltung

Wegen der derzeit geltenden Kontakt- und Hygienebeschränkungen ist es leider nicht möglich, Präsenzveranstaltungen mit einer gewissen Teilnehmerzahl durchzuführen. Damit unsere Mitglieder aber über aktuelle Themen trotzdem informiert werden, wird eine Infoveranstaltung in Form einer **Online Videokonferenz am Freitag 11.06.2021 ab 19 Uhr** durchgeführt. Die Veranstaltung soll so aufgebaut sein, dass verschiedene Referenten zu bestimmten Themen kurze Vorträge halten und anschließend Fragen diskutiert werden. Nach diesen Themenkomplexen ist eine virtuelle „Stammtischrunde“ angedacht, das heißt es können in lockerer Atmosphäre Fragen, Wünsche und Anregungen besprochen werden.

Die Teilnahme an der Videokonferenz erfolgt nach vorheriger Anmeldung per E-Mail (zur besseren Planung) und ist **kostenlos**. Die **Anmeldefrist endet am Mittwoch 09.06.2021**.

Organisatorische Hinweise:

Anmeldung per E-Mail an: p.mauerer@fbg-tir.de --> Ausfüllen und Zurücksenden der Teilnehmerklärung (siehe Anhang) und entweder per Mail oder per Post bis zum 09.06.2021

Hinweise zur Teilnehmerliste:

"Aufstellung der beihilfefähigen Kosten" --> dies dient lediglich der Kalkulation einer Fördersumme für die FBG, es entstehen keine Kosten für die Teilnehmer

Das PDF ist auf Seite 2 ausfüllbar und kann abgespeichert und als Mail-Anhang zurückgesendet werden. Eine händische Unterschrift bei "gezeichnet" ist nicht erforderlich, einfach den Namen eintragen ist ausreichend.

Alternativ kann das Dokument auch ausgedruckt und händisch ausgefüllt, eingescannt oder per Post gesendet werden.

Wann? Freitag 11.06.2021 ab 19 Uhr, Dauer ca. 1,5 - 2 Stunden

Wo? Online über die Plattform „Zoom“

Was? Informationsveranstaltung mit Stammtischrunde

Themen? Einführung /Holzmarktsituation/ Holzeinschlagsbeschränkung /Kalamitätsnutzung / Testbetriebsnetz

Wie? Anmeldung per E-Mail, Zugangslink und Passwort wird am 10.06.2021 um 17 Uhr per Mail zugesandt

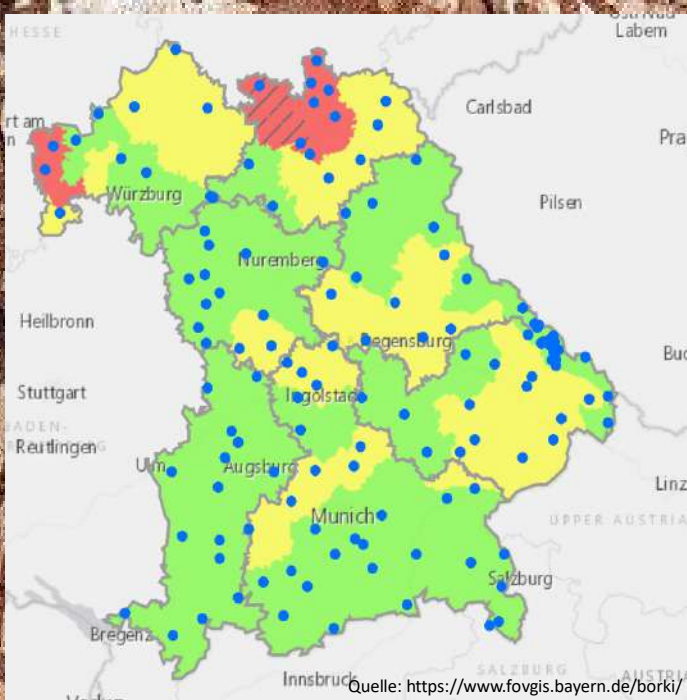
Wer? FBG Tirschenreuth in Kooperation mit dem AELF

Borkenkäfersituation - Buchdrucker

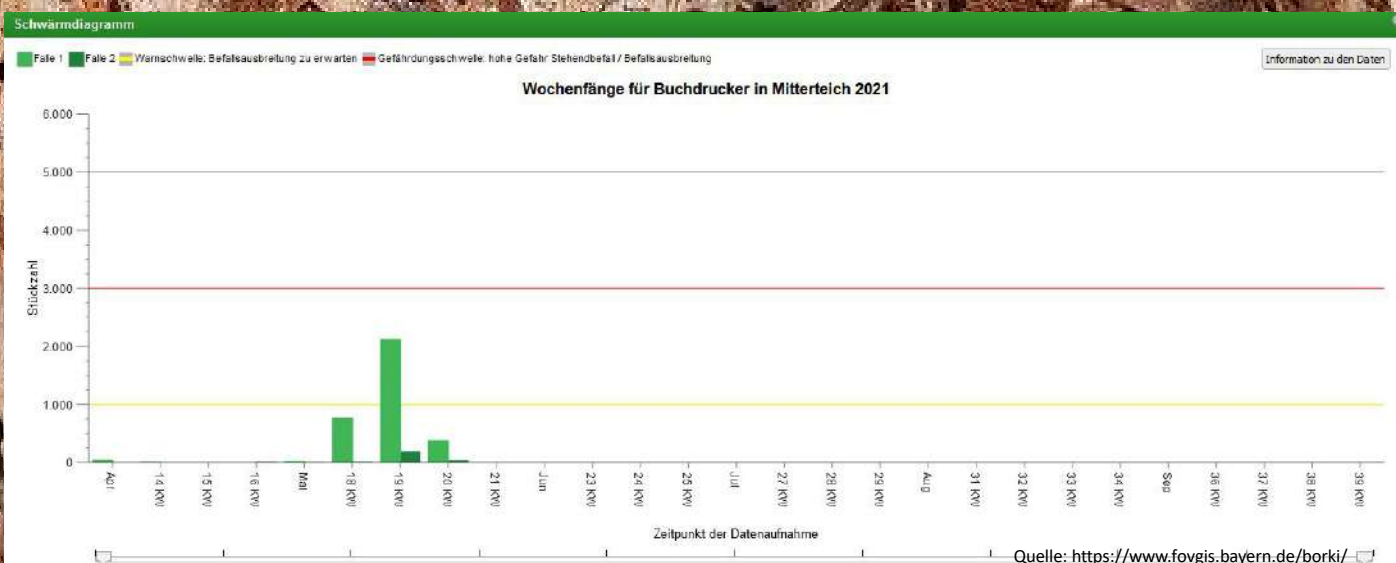
Die anhaltend kühlen Temperaturen in Verbindung mit konstanten Niederschlägen der letzten Wochen haben zu einer Entspannung der Borkenkäfersituation geführt. Ein Neubefall ist kaum feststellbar, ebenso ist die Schwärm- und Brutaktivität gebremst. Festgestellte Käferbäume sind oft noch Reste des letzten Jahres oder Bäume, in denen der Buchdrucker überwintert hat. Dennoch ist in manchen Regionen Bayerns (vor allem Oberfranken) bereits die Warnschwelle von 3000 Stück pro Falle überschritten worden (siehe Karte). Im Landkreis Tirschenreuth liegen die Fangzahlen niedrig, aber auch bei einem Maximalwert von 2000 Stück / Falle (siehe Diagramm). Dies verdeutlicht, dass der Käfer zurzeit ruhig ist, jedoch kann sich dies bei einem Temperaturanstieg schnell ändern. Deshalb ist es wichtig, dass die Waldbesitzer trotz der entspannten Befallslage regelmäßige Kontrollgänge durchführen. Insbesondere bei warmen und trockenen Temperaturen. Auch wenn der Borkenkäfer jetzt nicht „da sein mag“, die enorme Population des letzten Jahres ist nicht einfach verschwunden. Um eine Ausbreitung zu verhindern, sollten befallene Bäume schnellstmöglich aufgearbeitet werden.

Gefährdung Buchdrucker

- **keine Warnstufe:** noch kein Hinweis auf erhöhte Populationsdichte
- **Warnstufe:** Ausbreitung des Befalls zu erwarten
- **Gefährdungsstufe:** schnelle Ausbreitung bestehender Befallsherde ist zu erwarten
- **Gefährdungsstufe mit akutem Stehendbefall**



Quelle: <https://www.fovgis.bayern.de/borki/>



Holzeinschlagsbeschränkung – Bagatellgrenze für Kleinwaldbesitzer

Da aufgrund der derzeit geltenden Holzeinschlagsbeschränkung Kleinprivatwaldbesitzer besonders betroffen sind und je Hektar nur 4,25 Festmeter Fichte einschlagen dürften, was verkaufstechnisch zudem eine Mindermenge darstellt, wurde durch Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Michaela Kaniber eine Bagatellgrenze erreicht.

Diese Grenze gilt für nicht buchführungspflichtige Betriebe (bis 50 Hektar Waldfläche) und umfasst 75 Festmeter ohne Rinde Frischholz der Baumart Fichte, das entspricht etwa 2 bis 3 LKW-Fuhren.

Diese Menge darf unabhängig von der Einschlagsbeschränkung in jedem einzelnen der oben genannten Betriebe eingeschlagen und vermarktet werden.

Ungeachtet dessen besteht die Regelung fort, dass je Betrieb 5 Festmeter je Hektar, davon 85% eingeschlagen und verkauft werden dürfen. Daraus ergibt sich beispielsweise für einen 20 Hektar großen Betrieb eine Menge von 85 Festmetern (85% von 5 fm = 4,25 fm → 20 ha x 4,25 fm → 85 fm).

Bei einer wirtschaftlich unbilligen Härte aufgrund der Einschlagsbeschränkung, zum Beispiel Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz eines Forstbetriebs, kann der Waldbesitzer bei den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausnahmeregelungen beantragen.

Bei Kalamitätsholz bitte nicht vergessen bei der Finanzverwaltung einen Kalamitätsantrag zu stellen. Nur so kann der Viertelsteuersatz genutzt werden. Ebenso ist eine Abschlussmeldung einzureichen.



Häufige Fragen zur Einschlagsbeschränkung:

Warum wurde die Einschlagsbeschränkung erlassen?

Durch die „Holzeinschlagsbeschränkungsverordnung 2021“ sollen nach dem Preisverfall aufgrund von Kalamitäten (Borkenkäfer, Windwurf) die Rundholzpreise stabilisiert werden.

Inwiefern gilt die Verordnung?

Die Verordnung trat am 23.04.2021 in Kraft und gilt rückwirkend vom 01.10.2020 bis zum 30.09.2021 (Forstwirtschaftsjahr 2021).

Überschreitungen der Holzmengen vor Inkrafttreten der Verordnung bleiben ohne rechtliche Folgen.

Begrenzt wird der **ordentliche Einschlag bei Fichte** auf 85 Prozent gegenüber dem 5-Jahres Durchschnitt der Jahre 2013 bis 2017 (die 85-Prozentgrenze bei Fichte kann überschritten werden, solange der Gesamthiebssatz (alle Baumarten) unter 70 Prozent des festgesetzten Hiebssatzes liegt). Der zwischen dem 01.10.2020 und dem 23.04.2021 schon getätigte, ordentliche Einschlag ist anzurechnen.

Wie lange gilt die Einschlagsbeschränkung?

Sie gilt bis 30. September 2021; eine Verlängerung der Verordnung ist nicht vorgesehen.

Was ist ein „ordentlicher Holzeinschlag“?

Für die Beurteilung ist jeder Waldbesitzer selbst verantwortlich, jedoch kann der jeweilige Förster (AELF, FBG) bei Unklarheiten unterstützen.

Der ordentliche Holzeinschlag umfasst den planbaren, regulären Holzeinschlag.

Folgende Hiebe unterliegen nicht dem planbaren Einschlag und sind außerordentlich. Sie werden somit im Zeitraum, in dem die Einschlagsbeschränkung gilt, nicht auf die 85 % des regulären Einschlags angerechnet:

- Hiebe im Zusammenhang mit einer Rodungserlaubnis
- Räumungen und Ausstockungen im Zusammenhang mit naturschutzfachlichen Maßnahmen
- Kalamitätsbedingte Hiebe (z.B. Windwurf, Borkenkäfer)
- Notwendige Maßnahmen im Zusammenhang mit Schadholzereignissen (Erschließung der Schadholzfläche, Ausrändeln von Käferlöchern (d. h. präventive Mitnahme ansonsten unentdeckter Käferbäume), kleinere Hiebsreste
- Verkehrssicherungsmaßnahmen
- Hiebsmaßnahmen im Zusammenhang mit Wegebauten

Zu beachten ist hierbei, dass es sich bei der Definition nach oben genannten Kriterien um eine Definition zur Beurteilung der Einschlagsbegrenzung und nicht um die steuerrechtliche Zuordnung handelt.

Beispiel: Trassenaufrieb Wegebau, unterliegt nicht der Beschränkung ist aber kein Schadholz im Sinne der außerordentlichen Nutzung aus steuerlicher Sicht.

Ist die Regelung verbindlich?

Eine Überschreitung des Hiebssatzes stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und gilt nach dem Holzhandelssicherungsgesetz als illegal eingeschlagenes Holz (Strafen bis 50.000€), sodass dieses nicht in Verkehr gebracht werden darf.

Die Kontrolle der eingeschlagenen Holzmenge obliegt dem AELF, für die steuerlichen Aspekte ist die Steuerbehörde zuständig.

Gesetzliche Folgen einer Nichteinhaltung kann ein Bußgeld von bis zu 25.000 € (Höchstbetrag), sowie das Wegfallen der steuerlichen Vorteile sein.

Wie wird der durchschnittliche Einschlag berechnet?

Einschlagsbeschränkungen werden stets für das Forstwirtschaftsjahr angeordnet. Bei der Berechnung des Prozentsatzes (des ordentlichen Holzeinschlags) ist der durchschnittliche Einschlag der Jahre 2013 bis 2017 der Holzart Fichte zugrunde zu legen. Dabei wird unterstellt, dass es sich hierbei um Jahre mit normalem Einschlag handelt. Normal ist an der Stelle der ordentliche Einschlag zuzüglich dem üblicherweise außerordentlichem Holzeinschlag. Sofern in einem Betrieb in dem genannten Zeitraum kalamitätsbedingt Über- oder Unternutzungen erfolgten, ist ein anderes durchschnittliches Jahr heranzuziehen. Bei Betrieben, die nicht das Forstwirtschaftsjahr anwenden, sind die jeweiligen Wirtschaftsjahre /Kalenderjahre des Betriebes heranzuziehen.

Bei aussetzenden Betrieben ist es möglich, den Durchschnitt aus anderen vier zurückliegenden Jahren mit „normalem“ Einschlag als Bezugsgröße heranzuziehen. Oder, sofern der Einschlag in diesen Betrieben nicht hinreichend dokumentiert ist, kann ein Hiebsatz analog der einkommenssteuerrechtlichen Regelung von 5 Erntefestmetern ohne Rinde je Hektar bei der Berechnung zu Grunde gelegt werden.

Welche Sortimenten werden angerechnet?

Alle Sorten der Holzart Fichte sind heranzuziehen, sofern sie verbucht wurden.

Sind Befreiungen von der Einschlagsbeschränkung möglich?

Die Verordnung betrifft alle Waldbesitzer.

Die zuständige Landesbehörde (LFA) kann aber gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 Forstschäden-Ausgleichsgesetz auf *Antrag* einzelne Forstbetriebe von der Einschlagsbeschränkung für den ordentlichen Holzeinschlag bei Fichte befreien, wenn diese zu einer *wirtschaftlich unbilligen Härte* führen würde.

Was sind Voraussetzungen für eine Befreiung?

Erforderlich ist eine Prognosebeurteilung und -entscheidung, ob das Festhalten an der Einschlagsbeschränkung für den Forstbetrieb zu einer wirtschaftlich unbilligen Härte führen würde.

Zunächst ist zu prüfen, ob die Einschlagsbeschränkung das Potenzial hat, den Betroffenen *wirtschaftlich hart* zu treffen. Das heißt dem Betroffenen müssen durch die Beschränkung schwerwiegende wirtschaftliche Nachteile drohen. Dies ist der Fall, wenn die Einhaltung der Einschlagsbeschränkung zu einer Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des Forstbetriebes führen kann oder wenn wirtschaftliche Nachteile größeren Ausmaßes zu befürchten sind, die nicht oder nur schwer wiedergutzumachen wären.

Ferner ist zu prüfen, ob diese wirtschaftliche Härte auch „*unbillig*“ ist. Dies ist der Fall, sofern die festgestellte wirtschaftliche Härte nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gerechtfertigt ist.

Entstehen dabei Kosten?

Die Befreiung ist kostenpflichtig. Die Gebühren liegen bei 0,25 € je beantragtem Festmeter; mindestens 15,00 €, höchstens 75,00 €.

Sind Holzeinschläge zu dokumentieren?

Es ist wichtig, dass während der Geltungsdauer der Einschlagsbeschränkung alle Holzeinschläge aufgezeichnet werden, sodass die Mindestmenge nicht überschritten wird und ein Überblick gegeben ist.

Welche steuerlichen Vorteile gelten?

Eine Übersicht folgt auf der nächsten Seite.

Die Zuständigkeit liegt bei der Finanzverwaltung.

Alle Fragen mit steuerlichem Bezug sind deshalb an die Finanzverwaltung zu richten bzw. gegebenenfalls über die Steuerberatung zu klären.

Quelle: <https://www.stmelf.bayern.de/waldforstschaeden-ausgleichsgesetz>

Übersicht der steuerlichen Regelungen

Nutzung des betrieblichen Ausgleichsfonds

Gemäß § 3 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes kann ein Betrieb in Höhe einer steuerfreien Rücklage einen betrieblichen Ausgleichsfond bilden.

Dieser kann zur Ergänzung von geminderten Erlösen infolge der Einschlagsbeschränkung in Anspruch genommen werden.

Die steuerfreie Rücklage ist in Höhe der in Anspruch genommenen Fondsmittel zum Ende des Wirtschaftsjahres der Inanspruchnahme gewinnerhöhend aufzulösen

Erhöhung der Pauschsätze für Betriebsausgaben

Nicht-buchführungspflichtige Betriebe sind nicht generell von der Einschlagsbeschränkung ausgenommen

Steuerpflichtige, die für Ihren Betrieb nicht zur Buchführung verpflichtet sind und Ihren Gewinn nicht nach § 4 Abs. 1 und § 5 EstG ermitteln, können im Wirtschaftsjahr einer Einschlagsbeschränkung zur Abgeltung der Betriebsausgaben pauschal 90 % der Einnahmen aus der Verwertung des eingeschlagenen Holzes abziehen.

Bei Ab-Stock-Verträgen, betragen die pauschalen Betriebsausgaben 65 % der Einnahmen aus der Verwertung des stehenden Holzes.

Die pauschalen Betriebsausgaben (gemäß § 51 EstG) für die Verwertung des eingeschlagenen Holzes steigen damit von 55 % auf 90 % und bei Ab-Stock-Verträgen von 20 % auf 65 %, sodass der nicht buchführungspflichtige Betrieb im laufenden Forstwirtschaftsjahr einen Steuervorteil hat. Die erhöhten Sätze können lt. dem Bayerischen Landesamt für Steuern bei sämtlichen Holzartengruppen, nicht nur bei Fichtenholz in Anspruch genommen werden.

Wenn der Betrieb ein anderes Steuerjahr als das Forstwirtschaftsjahr (z.B. Kalenderjahr, Landwirtschaftsjahr) angesetzt hat, so sind die erhöhten Betriebsausgaben anteilmäßig für den Zeitraum der Geltungsdauer anzusetzen.

Bewertung von Holzvorräten aus Kalamitätsnutzungen

Steuerpflichtige mit Einkünften aus Forstwirtschaft, bei denen der Gewinn nach § 4 Abs. 1 und § 5 EstG ermittelt wird, können während der Einschlagsbeschränkung von einer Aktivierung des eingeschlagenen und unverkauften Kalamitätsholzes ganz oder teilweise absehen.

Viertelsteuersatz für Kalamitätsnutzungen

Steuerlich anerkannte Kalamitätsnutzungen sind nach § 34b EstG begünstigt.

Im Geltungszeitraum der Einschlagsbeschränkung, gilt pauschal ab **dem ersten steuerlich anerkannten Festmeter Kalamitätsholz der Viertelsteuersatz**.

Dabei ist nicht maßgeblich, ob Kalamitätsnutzungen innerhalb oder außerhalb des Nutzungssatzes angefallen sind. Somit ist ein festgesetzter Nutzungssatz zur Erlangung der Tarifiermäßigung nicht erforderlich

Kalamitätsnutzungen, die im Zeitraum der Geltung der Einschlagsbeschränkung anfallen, jedoch erst nach dem 30.09.2021 verwertet werden, **können** gemäß § 5 Abs. 2 Forstschäden-Ausgleichsgesetz ebenfalls mit dem ¼-Steuersatz besteuert werden. Zu beachten ist, dass es sich hierbei um ein Wahlrecht handelt. Es ist deshalb darauf zu achten, dass der in der Regel günstig wirkende Antrag auf ermäßigte Besteuerung im Rahmen der Steuerveranlagung tatsächlich gestellt wird

Die Begünstigung umfasst Kalamitätsnutzungen aus sämtlichen Holzarten; sie ist damit nicht eingeschränkt auf die Holzart Fichte

Da in der Regel die Wirtschaftsjahre für die Gewinnermittlung der Forstbetriebe nicht mit dem Forstwirtschaftsjahr (01.10. bis 30.09) übereinstimmen, sondern häufig das Kalenderjahr oder den Zeitraum 01.07. bis 30.06. umfassen, erfordert die Ermittlung der begünstigten Kalamitätseinkünfte im Verordnungszeitraum gesonderte Aufzeichnungen und verkomplizierende Berechnungen.

So muss zum einen der mengenmäßige Einschlag der Holzart Fichte **im Zeitraum der Einschlagsbeschränkung**, also im Zeitraum 01.10.2020 bis 30.09.2021, zur Überprüfung der Einhaltung der Beschränkung gesondert festgehalten werden.

Zum anderen sind bei einem kalenderjahrgleichen Wirtschaftsjahr 2020 und 2021 die in den Zeiträumen 01.10.2020 bis 31.12.2020 und 01.01.2021 bis 30.09.2021 begünstigten Kalamitätseinkünfte nur durch gesonderte (zeitanteilige) Berechnungen aus den Daten für das jeweilige Gesamtwirtschaftsjahr zu ermitteln.

Wird der Gewinn des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes nach dem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr vom 01.07. bis 30.06. ermittelt, stellt sich dieses Problem analog für die Zeiträume vom 01.10.2020 bis 30.06.2021 und vom 01.07.2021 bis 30.09.2021.

Verantwortlich für den Inhalt:

FBG Tirschenreuth w.V.
Geschäftsstelle: St.-Peter-Straße 44
95643 Tirschenreuth

fbgtir@gmx.de
www.fbg-tir.de